



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg	09.10.23		Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (AS-DBW) ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Mit den im Internet bereitgestellten und der Anlage beigefügten Daten sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	Kenntnisnahme.
2	N-ERGIE Netz GmbH Netzplanung Instruktionen	10.10.23		<p>In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.</p> <p>Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzt nur informellen Charakter.</p> <p>Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind.</p> <p>Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Der Geltungsbereich wird von unserer 20 kV-Freileitung berührt. Für diese Leitung besteht eine Bewuchsbeschränkung. Der Ausübungsbereich und die maximalen Wuchshöhen sind in den jeweiligen Dienstbarkeiten geregelt. Beim Pflanzen von Bäumen sind die Schutzabstände nach DIN EN 50341-1 bzw. DIN VDE 0210 einzuhalten.</p> <p>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.</p> <p>Die Netzerweiterung soll im Zuge der allgemeinen Erschließung von uns mit ausgeführt werden. Wir bitten den Vorhabenträger sich möglichst frühzeitig mit unserer Netzplanung Rothenburg, Herrn Dietmar Stark (E-Mail: dietmar.stark@n-ergie-netz.de, Rufnummer: 0911 802-17231) hierzu in Verbindung zu setzen.</p> <p>Sind im Geltungsbereich keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</p> <p>Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme. Die entsprechenden Vorgaben wurden bereits im Planwerk berücksichtigt und sind Teil der Erschließungsplanung.

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.	
3	Stadt Niederstetten	10.10.23		Die Belange der Stadt Niederstetten werden durch den Bebauungsplan "Hätzenklinge II" in Weikersheim-Nassau nicht berührt. Anregungen und Änderungswünsche werden nicht vorgebracht. Wir wünschen einen erfolgreichen Verlauf.	Kenntnisnahme.
4	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	10.10.23		Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.
5	Netze BW GmbH	10.10.23		Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.
6	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)	11.10.23		Im betreffenden Plangebiet in Nassau befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.	Kenntnisnahme.
7	Stadtverwaltung Creglingen	12.10.23		Bezugnehmend auf die im Betreff genannten Planungen werden Belange der Stadt Creglingen nicht berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme.
8	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	11.10.23		Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
9	Ericsson Services GmbH	23.10.23		Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Kenntnisnahme.
10	Transnet BW GmbH	23.10.23		Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hätzenklinge II“ in Nassau (Weikersheim) betreibt die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.	

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich	Kenntnisnahme.
11	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		Geotechnik	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-03708 vom 02.09.2022 sowie Hinweis Ziffer 3.2 des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 27.04.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><u>Nachrichtlich: Stellungnahme vom 2. September 2022:</u></p> <p><i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</i> -Keine-</p> <p><i>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</i> -Keine-</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Mittleren sowie des Oberen Muschelkalks. Diese werden im Nordteil des Plangebiets von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Boden	<p>bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Arbeiten werden für die Erschließungsplanung entsprechend durchgeführt.</p>
			Mineralische Rohstoffe	<p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
			Grundwasser	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Referat 94 des LGRB (Landeshydrogeologie und -geothermie) hat sich im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zu dem o. g. Vorgang mit Stellungnahme vom 22.03.2022 (LGRB-Az. 2511/22-00943) bereits hydrogeologisch geäußert (Abschnitt „Grundwasser“), weshalb auf diese verwiesen wird.</p> <p>Die im Folgenden erneut aufgeführten hydrogeologischen Hinweise und Anmerkungen der o. g. LGRB-Stellungnahme sind weiterhin gültig:</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><i>Das Plangebiet liegt ca. 100 m westlich der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Scheinhardsmühle“ (LUBW-Nr.: 128-030). Dieses Schutzgebiet entspricht nicht den aktuell gültigen Richtlinien und Kriterien. Es ist nicht auszuschließen, dass im Falle einer Überarbeitung des Wasserschutzgebietes die Planfläche innerhalb einer Wasserschutzgebietszone zu liegen kommen.</i></p> <p><i>Bei dem im Bereich der oben genannten Planfläche genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst- Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren.</i></p> <p><i>In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten im Grundwasserleiter auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung aber auch zu einem verminderten Schutz führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann.</i></p> <p><i>Die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes „Scheinhardsmühle“ (LUBW-Nr.: 128-030) erfolgte nach Ersatzkriterien.</i></p> <p><i>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es für die Errichtung von Erdwärmesonden eine Bohrtiefenbeschränkung zum Schutz genutzter bzw. nutzbarer Grundwasservorkommen gibt.</i></p> <p><i>Diesbezüglich wird auf die aktuellen „Leitlinien Qualitätssicherung Erdwärmesonden (LQS EWS)“ (Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, 2019) und den „Leitfaden zur Nutzung von Erdwärme mit Erdwärmesonden“ (Herausgeber: Umweltministerium Baden-Württemberg, 2005) hingewiesen.</i></p> <p><i>Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><i>Im Bereich des Planungsvorhabens kann, insbesondere bei Hochwasserereignissen, hochstehendes Grundwasser mit kleinen Flurabständen nicht ausgeschlossen werden. Ebenso kann artesisch gespanntes Grundwasser auftreten.</i></p> <p><i>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</i></p> <p><i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</i></p> <p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
12	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	26.10.23		Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Kenntnisnahme.
13	Stadt Bad Mergentheim	30.10.23		Belange der Stadt Bad Mergentheim werden nicht berührt.	Kenntnisnahme.
14	Regionalverband Heilbronn-Franken	06.11.23		Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung. Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Das Vorhaben ist nicht aus dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. In der derzeit im Verfahren befindlichen 4. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wird der Wohnbauflächenbedarf der Stadt Weikersheim im Rahmen einer Bedarfsrechnung ermittelt und dargelegt. Die Planungsfläche „Hätzenklinge II“ ist dort ausgewiesen und ausreichend begründet; in unseren Stellungnahmen vom	Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mittlerweile rechtskräftig. Damit ist der Bebauungsplan aus dem FNP heraus entwickelt.



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>21.03.2022 und vom 18.07.2022 zum FNP haben wir keine Bedenken erhoben.</p> <p>Das raumordnerische Ziel einer Mindest-Bruttowohndichte von 45 EW/ha gemäß Plansatz 2.4.0 wird verfehlt. Den Ausführungen in Kapitel 6.2 ist jedoch zu entnehmen, dass aufgrund der topographischen Situation und dadurch bedingter Festlegungen im Bebauungsplan von einer höheren Zahl an Wohneinheiten als durchschnittlich 1,5 ausgegangen werden kann. Zudem wird dargelegt, dass die Stadt Weikersheim im Rahmen weiterer paralleler Planungen (u.a. der rechtskräftige Bebauungsplan „Lucianwiesen“, der im Verfahren befindliche Bebauungsplan „Am Planetenweg, Teil 2“) grundsätzlich einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden pflegt und Möglichkeiten der Nachverdichtung und höherer bzw. hoher Bruttowohndichten nutzt. Im Ergebnis erheben wir unter diesen Umständen mit Blick auf den Plansatz 2.4.0 und seine Begründung keine Bedenken zu dem Vorhaben.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Plangebiet - wie in den Unterlagen erläutert - in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6.1. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Die in den Unterlagen getroffene Aussage, dass das VBG Erholung „weitgehend den gesamten Wohnort überlagert“ und insbesondere in Nassau eine Entwicklung „zwangsläufig immer in diesen Bereich hinein erfolgen“ müsse, kann zwar nachvollzogen werden, allerdings dokumentiert dies keine Berücksichtigung von Erholungsbelangen in der Abwägung. Vielmehr wäre gerade deshalb eine - gerne auch kurze - Erläuterung, dass die Plangebietswahl auch im Hinblick auf die Erholungsnutzung in Weikersheim und Umgebung geeignet erscheint, wünschenswert.</p>	<p>Die Planung wurde zwischenzeitlich angepasst, in dem die Anzahl der Bauplätze vergrößert wurde. Damit wird die Brutto-Wohndichte erreicht.</p> <p>Ausführlich ist dies bei der Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums zu entnehmen.</p> <p>Die Begründung wurde zum Thema Vorbehaltsgebiet für Erholung unter Punkt 4.1 wie folgt ergänzt:</p> <p>Das gemäß Plansatz 3.2.6.1 des Regionalplans 2020 definierte Vorbehaltsgebiet für Erholung umschließt vor allem den Bereich des Taubertals, des Vorbachtals und Tal des Nassauer Bachs mit den angrenzenden Flächen. Die darin liegenden Wohnorte werden vom VBG komplett umschlossen und lässt somit keine Freiräume. Entwicklungen der einzelnen Teilorte müssen daher zwangsläufig immer in diesen Bereich hinein erfolgen. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich als Grünland genutzt.</p> <p>Anlagebedingt werden durch das Vorhaben landwirtschaftlich genutzte Flächen der Erholungsnutzung entzogen. Die Funktion des Vorhabengebietes für die wohnumfeldnahe Erholung sowie die Naherholung wird durch das Bauvorhaben eingeschränkt. Der Vorhabensbereich ist für die Erholungsnutzung durch Anwohner bedeutend, da die randlich verlaufenden Wege als Ausgangspunkt von Spaziergängen insbesondere für die Feierabenderholung, Wanderungen und Radtouren in den angrenzenden Landschaftsraum dienen. Im Vorhabensbereich selbst ist keine Erholungsinfrastruktur</p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Unterlagen reaktionell noch Bezug nehmen auf das ursprüngliche Verfahren nach § 13b BauGB, so z.B. auf den Titelblättern der Begründung und der örtlichen Bauvorschriften und in Kap. 3.4 der Begründung.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Über-sendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>vorhanden. Bestehende Wegebeziehungen am Rand des Gebiets bleiben erhalten. Visuelle Auswirkungen durch die Bebauung werden durch die Aufwertung der bestehenden und als Abstandsfläche zu den Weinbergen genutzte Grünfläche gemildert. Durch die vorhandenen und angrenzenden Ausweichräume für die wohnumfeldnahe Erholungsnutzung wird der Eingriff sowohl für die landschaftliche Erholung als auch für das Vorbehaltsgebiet für Erholung als unerheblich beurteilt.</p> <p>Die Unterlagen sind mittlerweile angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
15	IHK Heilbronn Franken	09.11.23		Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.
16	Regierungspräsidium Stuttgart	09.11.23	Raumordnung	<p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen Bedenken gegen die o.g. Planung. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch verlangt, dass (alle) Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Ein Bebauungsplan leidet unter einem zur Unwirksamkeit führenden materiellen Mangel, wenn er unter Verstoß gegen § 1 Abs.4 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung angepasst ist (vgl. Urteil des VGH München vom 14.12.2016 – 15 N 15.1201).</p>	Kenntnisnahme.



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Laut Regionalplan Heilbronn-Franken Plansatz 2.4.0. Abs. 5 (Z) ist in Weikersheim eine Bruttowohndichte von 45 EW/ha zu erreichen. Aufgrund der textlichen Festsetzungen werden bis zu 3 Wohneinheiten pro Gebäude ermöglicht. Im Plangebiet sind 2 Vollgeschosse pro Gebäude möglich.</p> <p>Trotzdem bestehen – auf der Grundlage der vorliegenden Begründung - Zweifel, ob diese Festsetzungen ausreichend sind, um im Plangebiet die im Regionalplan vorgegebene Mindest-Bruttowohndichte zu gewährleisten. Insoweit ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass es nicht gerechtfertigt ist, von der durch das Statistische Landesamt für die Stadt Weikersheim ermittelten Belegungsdichte von 2,0 Einwohnern je Wohneinheit mit dem Argument abzuweichen, dass sich junge Familien für die Bauplätze interessieren, um dann von einer deutlich höheren Belegungsdichte von 2,4 Einwohner je Wohneinheit auszugehen. Bauleitplanung orientiert sich nicht nach der Familiengründungsphase von Bauplatzinteressenten, sondern ist von der Zielsetzung her langfristig anzusetzen. Insoweit ist daher die Begründung so zu vertiefen, dass nachvollziehbar wird, dass bzw. welche Dichte gewährleistet wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auf die Entscheidung des VGH Mannheim vom 30.03.2023, Az: 8 S 3079/21, hinzuweisen, die diesem Schreiben beigefügt ist. Der VGH hat die Unwirksamkeit eines Bebauungsplans der Stadt C. in der Region Heilbronn-Franken mit einer Gesamtfläche von 0,5 ha und 4 Bauplätzen u.a. wegen des Verstoßes gegen die festgelegte Bruttowohndichte festgestellt. Nach der Urteilsbegründung steht den Gemeinden hinsichtlich der Frage der Bruttowohndichte kein Gestaltungsspielraum zu, sondern diese ist durch Plansatz 2.4.0 Abs. 5 (Z) Regionalplan verbindlich vorgegeben und daher „bei „jedem“ Wohnungsbau bzw. der Schaffung der dafür erforderlichen planerischen Voraussetzungen“ zugrunde zu legen, vgl. ab S. 15 unter Nr. 3 a) der Begründung. Die Entscheidung ist rechtskräftig.</p> <p>Nach der Begründung des Bebauungsplans Hätzenklinge II soll die fehlende Dichte im Plangebiet durch Baugebiete der Kommune mit höherer Dichte ausgeglichen werden. Dies entspricht grundsätzlich der Herangehensweise wie sie der Regionalplan Heilbronn-Franken auf S. 43 der Begründung, dort im vierten Absatz, vor Augen hat.</p>	<p>Die gesamte Planung und Begründung wurde mittlerweile den Zielen der Raumordnung angepasst. Durch eine größere Anzahl von Bauplätzen kann die Wohnraumdichte eingehalten werden.</p> <p>Die planerischen Festsetzungen ermöglichen eine Nutzung mit 3 Wohneinheiten dies ist in der Begründung unter Punkt 6.4. dargestellt.</p> <p>Die Brutto-Wohndichte ist in der Begründung unter Punkt 6.5 rechnerisch und verbal-argumentativ beschrieben. Durch die Planänderung und das Erhöhen der Bauplätze von 10 auf 12 wird die geforderte Wohndichte mit der vom StaLa ermittelten Belegungsdichte erreicht.</p> <p>Eine Verrechnung mit anderen Baugebieten ist nicht erforderlich, dennoch muss in der Gesamtbetrachtung mit einbezogen werden, dass die Stadt Weikersheim vor allem im Kernort schon in den vergangenen Jahren als auch weiterhin durch Nachverdichtung und Neuordnung eine erhöhte Belegungsdichte angestrebt.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Hochwasser	<p>Mindestvoraussetzung eines solchen Vorgehens wäre jedoch, dass für diesen Fall die Dichte des Ausgleichsbebauungsplans und die sich insgesamt für die betrachteten Flächen (Ausgleichsbebauungsplan und Plangebiet) ergebende Dichte nachvollziehbar dargestellt werden. Es war insoweit immer klar, dass die Fläche eines Ausgleichs-bebauungsplans nur einmal verwendet werden kann und dieser mindestens bereits als Satzung beschlossen sein muss. Es muss dann im Durchschnitt aller Planungen – hier geht es vorliegend zumindest derzeit um 3 Planverfahren - mindestens die im Ziel der Raumordnung festgelegte Dichte erreicht werden. Um einen möglichen Ziel-konflikt auszuräumen, ist dies nachvollziehbar darzustellen.</p> <p>Nach der Entscheidung des VGH Mannheim kommt ein solcher Ausgleich nun generell nicht in Betracht, sei es mit rechtskräftigen Baugebieten, sei es mit geplanten Baugebieten.</p> <p>Wir empfehlen dringend, die Begründung im erforderlichen Umfang zu vertiefen bzw. die Festsetzungen jeweils so zu fassen, dass die Planung nachvollziehbar die Einhaltung des o.g. Dichtewerts gewährleistet.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser hin. Diese Rechtsverordnung enthält erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend. Die in der Rechtsverordnung genannten Grundsätze sind bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Die Festsetzungen sind wie beschrieben jetzt angepasst.</p> <p>Die Stadt Weikersheim ist derzeit im Verfahren zur Aufstellung von Starkregengefahrenkarten. Hinsichtlich des abfließenden Wassers von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist in der Planung ein Entwässerungsgraben vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
17	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	13.11.23		Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.	



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -Schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (November 2023).</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme.
18	Deutsche Telekom Technik GmbH	13.11.23		<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Mit Schreiben vom 23. August 2022/PTI 21-Betrieb, Jürgen Harrer haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.08.2023:</u></p> <p><i>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Siehe Anlage</i></p> <p><i>Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.</i></p> <p><i>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</i></p> <p><i>Bei einem Ausbau des Neubaugebietes durch die Telekom benötigen wir genaue Angaben (Einfamilien. – Reihen. – Doppel. – Mehrfamilienhäuser) über die Grundstücksbebauung. Wir müssen für jede Postanschrift eine Versorgung vorsehen.</i></p> <p><i>Sobald der Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p><i>Die Arbeiten werden im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt.</i></p> <p><i>Die Vergabe der Hausnummern erfolgt zeitnah.</i></p> <p>Kenntnisnahme.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p><i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an unserem Team Breitband.</i></p> <p><i>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen sowie dass die Telekom jedoch bestrebt, ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</i></p> <p><i>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist die Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.</i></p> <p><i>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</i></p>	<p><i>Die Arbeiten werden im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i> <i>Die Arbeiten werden im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt.</i></p>
19	LRA Main-Tauber-Kreis	14.11.23	Brandschutz	<p>Gegen die Ausführung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Brandschutzes unter Einhaltung nachfolgender Auflagen keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 48 m³/h über mind. 2 Stunden erforderlich (§ 3 Abs. 1.3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, § 2 Abs. 5 LBOAVO i. V. m. Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Sollten bauliche Anlage in Holzbau ausgeführt werden, ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h über mind. 2 Stunden erforderlich.2. Die Versorgungsleitungen sind als Ringleitungssystem auszuführen. Der Druck in den Leitungen muss bei Entnahme	<p>Die Vorgaben werden mit der Erschließungsplanung geprüft und umgesetzt.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Umwelthygiene und Infektionsschutz	<p>mind. 3 bar betragen. In einem Abstand von max. 140 m sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) anzuordnen und gut sichtbar zu beschildern.</p> <p>Bei Planung, Bau und Betrieb von Trinkwasserversorgungsanlagen sind die technischen Regeln für Wasserverteilanlagen der DWGW - Regelwerke W 400 Teil 1-3 zu beachten. Hinweis: Die in den textlichen Festsetzungen zitierten Paragraphen der Trinkwasserverordnung entsprechen nicht der am 20.06.2023 in Kraft getretenen novellierten Trinkwasserverordnung. Auf die Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt, in Bezug auf die Errichtung oder Stilllegung von Nichttrinkwasseranlagen, wird hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Verweise wurden geändert.</p>
			Wasserwirtschaft	<p><u>Grundwasser-/ Gewässerschutz</u></p> <p>Der Verweis auf § 37 (4) WG unter Punkt 3.4 in Kapitel 3 „Hinweise“ des Textteils zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften ist falsch. Grundlegende gesetzliche Vorschriften sind hier u.a. § 43 WG Baden-Württemberg in Verbindung mit § 49 WHG bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 5 & Abs. 2 Nr. 1 WHG für Grundwasserabsenkungen.</p> <p>Hinsichtlich der abwassertechnischen Erschließung des Baugebietes bzw. Niederschlagswasserbeseitigung und der Abführung des anfallenden Hang- bzw. Geländeoberflächenwassers aus dem unmittelbar an das Gebiet angrenzenden Frei- und Landschaftsraum (Außeneinzugsgebiet) mit Einleitung des anfallenden Wassers in den Maßbach, wird auf die Herstellung des Benehmens sowie Wasserrechtsverfahren für die Erschließung des Bebauungsplanes „Hätzenklinge II“ des Landratsamtes – Umweltschutzamt mit Entscheidung vom 08.08.2023 hingewiesen.</p>	<p>Der Verweis wurde geändert.</p>
			Abwasserbeseitigung	<p>Die innere und äußere abwassertechnische Erschließung des Baugebietes ist gesichert. Auf die Entscheidung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis – Umweltschutzamt vom 08.08.2023 wird hingewiesen.</p> <p>Die Aussage im Textteil Nr. 2.10.1 bzgl. der Ableitung von Niederschlagswasser (hier: von gewerblich und handwerklich genutzten Flächen) ist unplausibel. Insbesondere sind diese Flächen über die öffentliche Mischwasserkanalisation abzuleiten.</p>	<p>Die Formulierung wurde berichtigt.</p>



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Bodenschutz	<p>Im Textteil, Kapitel 3.5 Bodenschutz, wird mehrfach auf das Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (AUWB) verwiesen. Im Main-Tauber-Kreis ist die korrekte Bezeichnung aber Umweltschutzamt. Wir bitten daher, die Formulierung Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz bzw. AUWB durch die Bezeichnung „Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Umweltschutzamt“ zu ersetzen.</p> <p>In Kapitel 3.5.1, Schonender Umgang mit Boden bei Erdarbeiten (Textteil), wird auf die Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 verwiesen. Diese ist jedoch nicht mehr gültig. Wir bitten daher den Satzteil „die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten“ durch einen Verweis auf die Materialwerte der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung zu ersetzen.</p>	<p>Die Bezeichnungen wurden angepasst.</p>
			Altlasten	<p>Im Planbereich sind dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis bisher keine altlastenverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt.</p>	<p>Der Verweis wurde geändert.</p> <p>Der Hinweis wurde nachrichtlich ergänzt.</p>
			Naturschutz	<p>Der Bebauungsplan „Hätzenklinge II“ in Nassau wurde ursprünglich nach § 13b BauGB erstellt, weshalb damals kein Umweltbericht und keine naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung angefertigt wurden.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde war im 13b-Verfahren nicht beteiligt worden. Die nunmehr vorgelegten Unterlagen entsprechen im Wesentlichen dem alten Stand der Planung nach § 13b BauGB und tragen auch noch die entsprechenden Deckblätter.</p> <p>Zu dem Plan kann nicht abschließend Stellung genommen werden, da weder der Umweltbericht noch die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergänzt wurden, was nach aktueller Rechtsprechung jedoch erforderlich ist.</p>	<p>Die Bezeichnungen und Deckblätter wurden berichtigt.</p> <p>Der Umweltbericht liegt mittlerweile vor und wird Bestandteil der Unterlagen für die öffentliche Auslegung. Die Ergebnisse daraus sind in die Unterlagen eingearbeitet.</p>
			Immissionsschutz	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan „Hätzenklinge II“ sind keine Angaben zu ggf. vorhandenen Verkehrslärm, Gewerbelärm-, Staub- und/oder Geruchsmissionen durch nahe Gewerbebetriebe oder angrenzende landwirtschaftliche Nutzung</p>	



Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Verkehr	<p>gemacht worden. Es wird im Hinblick darauf, dass eine gerechte Abwägung die Kenntnis der entscheidungsrelevanten Tatsachen voraussetzt, empfohlen, das Vorhandensein von derartigen Umwelteinwirkungen zu prüfen und ggf. deren Verträglichkeit mit der geplanten Wohnnutzung in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Auch wenn keine Beeinträchtigungen durch o. g. Einwirkungen zu erwarten sind, sollte dies in der Begründung kurz aufgeführt werden.</p> <p>Die geplante Anbindung der Erschließungsstraße, Hätzenklinge, im Kurvenbereich der Harthäuser Straße ist im Zusammenhang mit den weiteren einmündenden Wegen verkehrsrechtlich als kritisch zu sehen.</p> <p>Sollten sich aufgrund dieser unübersichtlichen und komplexen Verkehrssituation Unfälle mit den Ein- bzw. Ausfahrenden ergeben, muss mit verkehrsregelnden Maßnahmen, wie beispielsweise vorgeschriebene Fahrtrichtung o.ä. gerechnet werden.</p>	<p>Die Unterlagen wurden um einen Hinweis auf die Immissionen ergänzt.</p> <p>Die Haupteerschließung ist innererörtlich über die Straße am Burbach angedacht.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies muss im Betrieb neu beurteilt werden.</p>
			Landwirtschaft	<p>Der Bebauungsplan grenzt westlich an den bestehenden Bebauungsplan „Hätzenklinge“ an. Er umfasst eine Fläche von 0,89 ha. Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich durch die Hermannshof GbR (Milchviehhaltung) genutzt. Gemäß Flurbilanz befindet sich das Vorhaben auf landbauwürdiger Fläche (Vorbehaltsflur I gem. Standorteignungskartierung des MLR vom 31.03.2022). Solche Flächen sind der landwirtschaftlichen Benutzung vorbehalten und sollten keiner anderweitigen Nutzung zugeführt werden. Das Landwirtschaftsamt erhebt daher Bedenken hinsichtlich des vorliegenden Bebauungsplans.</p> <p>Nassau ist stark durch landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe geprägt. Während auf der Anhöhe im Außenbereich westlich des geplanten Bebauungsplans der Fokus auf Ferkelerzeugung und Schweinemast liegt, weist die Ortslage sowie die Ortsrandlage zwei Milchviehhaltende Betriebe, zwei Betriebe mit Rindermast sowie einen Betrieb mit Schaf- und Ziegen-Haltung auf. Von einer Beeinträchtigung durch Geruchsemissionen im Planbereich ist nicht auszugehen. Dennoch weist das Landwirtschaftsamt darauf hin, dass diese Landwirte auf die direkte Bodenertragsnutzung sowohl für</p>	<p>Im Umweltbericht wurden Standortalternativen geprüft, die aufgrund anderer Kriterien als weniger geeignet eingestuft wurden.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
				<p>Futtermittelerzeugung wie auch das Ausbringen von Wirtschaftsdünger zur Erhaltung der Produktionsfähigkeit angewiesen sind. Es ist daher damit zu rechnen, dass es durch die angrenzende landwirtschaftliche Tätigkeit vorübergehend zu Staub- und Lärmemissionen kommen kann. Diese sind von den künftigen Bewohnern als ortsüblich hinzunehmen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird erwähnt, dass keine Pflicht zur förmlichen Umweltprüfung und die Pflicht zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft besteht. Das Landwirtschaftsamt geht daher davon aus, dass keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen ihrer Nutzung entzogen werden. Im Allgemeinen wird bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dennoch auf § 15 Abs. 3 BNatSchG verwiesen.</p> <p>Unter Beachtung dieser Aspekte erhebt das Landwirtschaftsamt keine weiteren Bedenken. Bezüglich der landbauwürdigen Fläche (Vorbehaltsflur I) wird darauf hingewiesen, dass unmittelbar an den bestehenden Bebauungsplan „Hätzenklinge“ auf Flurstück 498/2 in der Flurbilanz Vorbehalts II (überwiegend landbauwürdige Fläche) ausgewiesen wird. Es daher wünschenswert die unteren Wertstufen der Flurbilanz (Untergrenzflur, Grenzflur, Vorbehaltsflur II) zuerst im Planungsprozess zu berücksichtigen, bevor landbauwürdige Flächen geplant werden.</p>	<p>Hinsichtlich der Immissionen wurde im Textteil ein grundsätzlicher Hinweis aufgenommen.</p> <p>Es werden Ausgleichsflächen benötigt. Sobald diese feststehen, wird dies mit den Fachbehörden abgestimmt.</p> <p>Unter verschiedenen Abwägungsaspekten werden die entsprechenden Flurstücke herangezogen. Hier spielen Lage, Topographie und weitere naturschutzfachliche Aspekte eine Rolle. Aus diesem Grund wurde das jetzt vorliegende Plangebiet konkretisiert.</p>



Nr.	Privat	Datum	Thema	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	Bürger	06.11.23	Schlingnattern	Da ich Sie heute schon telefonisch über das Vorkommen von Schlingnattern im Ortsteil Nassau informierte, füge ich noch Fotos an. Zwei habe ich in der Ränklestraße, das andere in der Spießlestraße aufgenommen. Vermutlich gibt es noch an anderen Stellen, in Hecken, Steinhaufen oder Trockenmauern im Ortsteil Schlingnattern.	Wie in der Potentialanalyse dokumentiert, sind der Graben an der Harthäuser Straße und die Böschung am Grasweg Richtung Feldgehölz potentielle Teillebensräume für Reptilien. Durch die Bauzeitenbeschränkung V3 und die Baufeldbegrenzung V1 wird dem Rechnung getragen. Die kleinräumige Vergrämung V2 findet auf der planinternen Fläche statt.